jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/9/25 2010/05/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2012

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
58/02 Energierecht
58/03 Sicherung der Energieversorgung

Norm

B-VG Art139 Abs1;
ElWOG 1998 §69;
Stranded-Costs-V 2001 §10 Abs1 idF 2004/II/419;
Stranded-Costs-V 2001 §10 Abs1 idF 2005/II/311;

Rechtssatz

Die Beschwerde leitet aus dem Ablehnungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2009, B 1394/08: "Im Erk. VfSlg. 18.166/2007 hat der Verfassungsgerichtshof gleichzeitig mit der Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Stranded Costs-Verordnung II in der Fassung BGBl. II 419/2004 nicht ausgesprochen, dass die Verordnung nicht mehr anzuwenden sei. Da die Verordnung in der Vergangenheit liegende Sachverhalte regelt, wirkte die Aufhebung nur für den Anlassfall. Auf alle anderen Fälle bleiben die Bestimmungen der Stranded Costs-Verordnung II in der Fassung BGBl. II 419/2004 zur Gänze anwendbar, ja sie sind sogar unangreifbar (vgl. zB VfSlg. 8277/1978, 12.564/1990, 14.136/1995)" ab, dass im vorliegenden Fall ausschließlich die den § 10 Abs. 1 nicht mehr beinhaltende Fassung BGBl. II Nr. 419/2004 Anwendung finde. Dass die in der Folge in Kraft getretene Verordnung BGBl. II Nr. 311/2005 unanwendbar wäre, hat der VfGH aber keineswegs zum Ausdruck gebracht. Vielmehr hat er die dadurch geschaffene Ersatzregelung für den mit dem Erkenntnis VfSlg. 17210 aufgehobenen § 10 Abs. 1 Stranded-Costs-V 2001 als Ersatzregelung im Sinne des die Vorgängerbestimmung aufhebenden Erkenntnisses anerkannt. Eine neuerliche Vorschreibung (bzw. Feststellung der Beitragshöhe) auf Grund neuer Rechtslage hat nichts mit der seinerzeitigen Anlassfallwirkung zu tun; Anlassfallwirkung konnte nur die seinerzeitige Aufhebung der damals geltenden Norm entfalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010050022.X01

Im RIS seit

15.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at